

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 18. Januar 1834.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

G e s e t z

betreffend die Anstellung von Bezirksthierärzten.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. In jedem der 11 Bezirke des Cantons Zürich wird aus der Zahl der daselbst practicirenden Thierärzte ein Bezirksthierarzt und wenigstens ein Adjunct ernannt.

§. 2. Die Bezirksthierärzte werden vom Regierungsrathe auf einen doppelten Vorschlag des Gesundheitsrathes und die Adjuncten von letzterm selbst für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt, nach welcher sie jedoch wieder wählbar sind.

Die Bezirksthierärzte und die Adjuncten werden von dem Gesundheitsrath in Pflicht genommen.

§. 3. Sie besorgen unter der Aufsicht des Gesundheitsrathes und nach Anleitung eines besondern Reglements das Veterinär-Wesen und die Veterinär-polizey, sowie die gerichtliche Thierheilkunde in ihren Bezirken.

§. 4. Jeder Bezirksthierarzt erhält vom Staate ein jährliches Wartgeld von 64 Frk. Für Vollziehung besonderer Aufträge erhalten dieselben, nach Maßgabe der dazu erforderlichen Zeit, ein Taggeld von 4 Frk. für den ganzen und 2 Frk. für den halben Tag, für vorgenommene Sectionen überdieß eine Zulage von 2 Frk.

§. 5. Die Stellen eines Oberthierarztes und seines Adjuncten sind aufgehoben.

§. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. April 1834 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 13. Januar 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

D a v i d U r i c h.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 18. Januar 1834.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

G e s e t z

betreffend die Einrichtung der Thierarzneyschule.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die unter'm 25. Januar 1820 gestiftete und unter'm 23. März 1823 verbesserte Thierarzneyschule ist nach den Forderungen der Wissenschaft und nach den Bedürfnissen des Cantons Zürich zu erweitern und einzurichten, und es treten zu diesem Zwecke nachstehende Bestimmungen ein.

§. 2. Alle zwey Jahre findet ein vollständiger Unterrichts-Curs in der Thierarzneyschule Statt, welcher folgende Lehrfächer befaßt:

Chemie, Naturgeschichte der Säuge- und besonders der Hausthiere;

Lehre von der äußern Bildung und Beschaffenheit der Thiere;

Thierergliederungskunde;

Naturlehre des belebten Thierkörpers;